

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	27 (1911)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Solothurnische kantonale Verordnung über Flächen- und Körpermass im Forstbetrieb, sowie über Sortierung, Aufarbeitung und Berechnung von Bau-, Säg- und Brennholz
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-580252">https://doi.org/10.5169/seals-580252</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

so einfach und übersichtlich, daß sie zu ihrer Ausführung keines besonderen Sachverständigen bedarf. Jeder Klempner ist in der Lage, die Ausführung zu übernehmen und die Kosten sind so minimal, daß der Blitzableiter an keinem Hause fehlen sollte. (D. Techn.-Btg.)

## Solothurnische kantonale Verordnung über Flächen- und Körpermass im Forstbetrieb, sowie über Sortierung, Aufarbeitung und Be- rechnung von Bau-, Säg- und Brennholz.

Gültig vom 1. April 1911 an.

### I. Flächenmaß.

In den Kauf- und Tauschverträgen sind die Grundflächen in Hektaren, Aren und Quadratmetern anzugeben. Im Flächenverzeichnis der Wirtschaftspläne, in den Alters- und Bonitätstabellen und im Haupungsplan genügt die Flächenangabe in Hektaren und Aren.

### II. Holzsortierung.

Sämtliches aus den Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, sowie Privatschutzwaldungen zu entnehmende Material ist vor der Abgabe oder dem Verkauf aufzuarbeiten. Dabei ist das anfallende Material nach folgenden Sortimenten auszuscheiden:

A. Nadelholz. Das Langholz ist wie folgt auszuscheiden:

a) Bau-, Säg- und Nutzhölz, welches alles Langholz über 15 cm Durchmesser, bei 1,3 m über dem Stock gemessen, umfaßt.

Dasselbe wird in drei Klassen ausgeschieden:

Holz I. Klasse, von 34 cm Durchmesser an, in Brusthöhe gemessen;

Holz II. Klasse, von 24—32 cm Durchmesser, in Brusthöhe gemessen;

Holz III. Klasse, von 16—22 cm Durchmesser, in Brusthöhe gemessen.

Das Langholz I. Klasse ist bis auf 12—15 cm Durchmesser, dasjenige II. und III. Klasse auf 8 bis 12 cm zurückzuschneiden.

Wo es angezeigt erscheint, kann das Langholz auch in Sägholzstücke ausgeschnitten werden.

b) Stangen von 6—15 cm Durchmesser, 1,3 m über dem Stock gemessen;

c) Stiel von 3—5 cm Durchmesser, 1,3 m über dem Stock gemessen.

Das Brennholz ist wie folgt auszuscheiden:

a) Scheitholz aus gespaltenem Rundholz von über 14 cm Durchmesser am dünneren Ende;

b) Rund- oder Prügelholz, d. h. ungespaltenes Brennholz von 7—14 cm Durchmesser;

c) Papierholz von 10 und mehr cm Durchmesser am schwächeren Ende;

d) Knebelholz, d. h. Brennholz unter 7 cm Durchmesser;

e) Reisig, d. h. Material unter 7 cm Durchmesser;

f) Stockholz.

B. Laubholz. Das Langholz wird ausgeschieden wie folgt:

a) Sägholz I. Klasse mit 50 und mehr cm mittlerem Durchmesser;

b) Sägholz II. Klasse von 35—50 cm mittlerem Durchmesser;

c) Schwellenholz von 20—34 cm Durchmesser, am dünneren Ende gemessen;

d) Wagnerholz.

Die Sortierung des Brennholzes ist dieselbe wie beim Nadelholz.

### III. Verkehrsmaße für Holzabgabe und Holzhandel.

A. Bau-, Säg- und Nutzhölz. Der Kubikmeter bildet die Verkehrsseinheit.

Für die Berechnung des Kubikinhaltes von Langholz wird die Länge mit dem Messband auf Dezimeter, der Durchmesser mit der Klappe in ganzen Zentimetern unter der Rinde ermittelt. Wo das Holz über die Rinde gemessen wird, ist der Durchmesser nach geraden Zentimetern zu bestimmen.

Beim Bauholz III. Klasse wird der Durchmesser über der Rinde nach Zentimetern genau ermittelt.

Zur Berechnung des Kubikinhaltes des gemessenen Langholzes können anerkannte Kubiktabellen verwendet werden. Die Ermittlung geschieht auf zwei Dezimalstellen. Bei unregelmäßig gewachsenen Stämmen sind zur Ermittlung des Kubikinhaltes die Stämme sectionsweise zu messen.

Der Kubikinhalt von Stangen oder Stiecken ist in gleicher Weise zu ermitteln wie derjenige des Bau- oder Sägholzes. Dabei wird der Durchmesser über die Rinde nach ganzen Zentimetern gemessen. Es ist zulässig, nur einzelne Mittelstangen zu messen oder aus Erfahrungstafeln den Kubikinhalt zu bestimmen.

B. Brennholz und Schichtnutholz (Scheitholz, Rundholz und Prügel).

Die Beige von 1 m Scheitlänge, 1 m Höhe und 1 m Breite bildet die Verkaufsseinheit: den Raummeter oder Ster. Beim Aufsetzen des Holzes dürfen in der Regel keine kleineren Beigen als solche im Halt von 1 Raummeter oder Ster gemacht werden; es ist zulässig, mehrere Raummeter in eine Beige aufzuschichten. Bei Beigen von 3 und mehr Raummetern kann die Höhe der Beige 1,5 m betragen.

Aufgerüstetes Brenn- und Schichtnutholz soll in der Regel 1 m Scheit-, Prügel- oder Knebellänge besitzen.

Die Beigen müssen zur Zeit des Verkaufes oder der Zuweisung an den Empfänger die richtige Höhe haben. Zur Sicherung der richtigen Höhe der Beigen ist denselben beim Aufsetzen ein Lebemaß zu geben und zwar von 4 cm bei Beigen von 1 m Höhe und von 7 cm bei Beigen von 1,5 m Höhe.

Das Anstellen von Scheitern oder Rundholz an die Beigen ist nicht gestattet.

Die Beigenstecken sollen höchstens 7 cm dick und nicht höher als die Beigen sein.

Das Reisig ist vor der Abgabe oder vor dem Verkauf zu Wellen aufzuarbeiten. Bei der Hauptnutzung darf zu Wellen nur Material von weniger als 7 cm Durchmesser verwendet werden. Die Welle soll eine Länge von 90 cm und einen Umfang von 90 cm erhalten und in der Regel mit Draht gebunden werden.

Die Kreiss Förster können gestatten, daß das Material von Reinigungshieben oder ersten Durchforstungen in Haufen abgegeben oder verkauft wird.

Wo es zweckmäßig erscheint, kann das Reisig ausgeschneidet und in Raummetern aufgesetzt werden.

Die Verkaufsseinheit des Stockholzes bildet wie beim Brennholz der Raummeter.

### IV. Rechnungsmaße.

Die Rechnungsseinheit für die Wirtschaftspläne und Schlagkontrollen bildet der Festmeter.

Reduktion des Raummeters auf Festmeter. Gestützt auf die Untersuchungen der eidgenössischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen in Zürich und auf die in den Staatswaldungen veranstalteten Versuche sind für die Reduktion des Raummeters (Ster) in Festmeter folgende Reduktionszahlen unter strikter Einhaltung der in Abschnitt III B festgestellten Überhöhung anzuwenden:

- bei Scheitholz und Papierholz 1 Ster = 0,8 m<sup>3</sup>, oder 3 Ster = 2,4 m<sup>3</sup>;
- bei Rundholz unter 10 cm Durchmesser 1 Ster = 0,7 m<sup>3</sup>, oder 3 Ster = 2,1 m<sup>3</sup>;
- bei Wellen: Reisigwellen 50 Stück = 1 m<sup>3</sup>, Scheiterwellen 50 Stück = 1,5 m<sup>3</sup>.

#### V. Schlüssebestimmungen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung des Regierungsrates betreffend Einführung des Metermaßes beim Forstbetrieb vom 8. November 1876 aufgehoben.

### Holz-Marktberichte.

Aus dem Elsaß wird der „Frankf. Ztg.“ berichtet: „Hier am Oberrhein zeigt sich zwar immer noch lebhafte Kauflust bei den großen Nadelholzterminen, aber es will der Verkauf, vor allem der von geschnittenen Kiechholzern noch nicht so flott gehen, wie man jetzt bei der vorgeschrittenen Jahreszeit erwarten sollte. Vor allem befriedigen noch immer nicht die Preise für die geschnittenen Tannenware und wenn auch in den Terminen das Rohholz stark getrieben wird und die Reviertaxen meist um 15—20% überboten werden, so ist dieses meist auf die scharfe Konkurrenz kleinerer Firmen zurückzuführen, deren Sägemühlen mit ihren Bündgattern täglich oft 20—25 Kubikmeter zerschneiden und daher immer starken Bedarf haben. Für Hartholz war die Nachfrage immer noch außergewöhnlich, da hierbei auch fremde Firmen auftraten. (Anzeiger für die Holzindustrie.)

Weiter wird aus Straßburg geschrieben: Der Geschäftsgang in der Holzbranche hat sich in der letzten Zeit sichtlich belebt, wie man das ja auch freilich in dieser Jahreszeit nicht anders erwarten konnte. Die Nachfrage nach Eichenholzern hielt immer noch an und konnte man solches vor allem bei der von uns besuchten Versteigerung in Baunstein bemerken, wo die guten Sortimente, d. h. die der Klasse a zu folgenden Preisen abgingen: 102.60 Mt., 96 Mt., 83.80 Mt., 66.10 Mt., während die Klasse b weit weniger gesucht war und im Preise erheblich zurückstand. Dasselbe konnte man bei einer schriftlichen Submission in Babern für die Buchenstämmen beobachten, wo etwa 900 m<sup>3</sup> zugeschlagen wurden. Man zahlte dort für diese besten Qualitäten 32.60 Mt., 27.95 Mt., 25.45 Mt. und 17.65 Mt.; doch für dieselben Klassen der geringeren Güte nur 17.45 Mt., 15.40 Mt. und 12.85 Mt. Auch in Schirmeck, sowie in Buchsweiler wurden die Taxen für Buchenstämmen um etwa 18% überboten.

Für gute Tannenware fehlte es in allen Terminen nicht an Kauflust, so daß in Buchsweiler für 1200 m<sup>3</sup> die Taxe, die dort für die erste Klasse der Stämme und Abschnitte 24 Mt. beträgt, um mehr als 13% überboten wurde. Schirmeck verwertete 2550 m<sup>3</sup> Tannenholz unter lebhaftester Konkurrenz und scharfen Geboten, so daß auch dort 117% der Taxe angelegt wurden. Im großen Durchschnitt verwertete sich hierbei der m<sup>3</sup> mit 23.55 Mt. Auch Ahornholz erzielte dort hohen Preis. Sehr günstig ließen sich fast überall Tannenflanzen anbringen, vor allem dann, wenn das

Angebot hieran nicht zu groß war. Der erwartete Rückgang in den Brennholzpreisen ist bis jetzt nicht eingetreten und waren die Erlöse noch ganz befriedigend. (Holz- und Baufachzeitg.)

### Verschiedenes.

**Submissionswesen in Graubünden.** (Korr.) Die Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbevereins, die am 2. April in Landquart tagte, befasste sich u. a. auch mit dem Submissionswesen. Dabei wurde mit Befriedigung konstatiert, daß das graubündisch-kantonale Bauamt seit einiger Zeit den jeweiligen Submittenten Einblick in die eingereichten Offerten gestattet.

Für Bauplätze in Chur, in der untern bischöflichen Quader, die in diesen Tagen angekauft wurden, sind 38 bis 42 Franken per Quadratmeter bezahlt worden.

**Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnhäuser in Schaffhausen.** Die Dividende für das Jahr 1910 wird mit 4% vorgeschlagen (wie im Vorjahr). Die Gesellschaft hat in den „Gruben“ einen größern Bauplatz angekauft; sie wird nach Einholung der Baubewilligung mit der Erstellung von Neubauten beginnen, womit gleichzeitig eine Erhöhung des Aktienkapitals verbunden sein wird.

**Die Kirchenfeldbaugesellschaft in Bern** bezahlt für 1910 eine Dividende von 5% auf das Fr. 400,000 betragende Aktienkapital. Der Bericht des Verwaltungsrates erwähnt, daß die Nachfrage nach gut gelegenen Bauparzellen im Berichtsjahre eine recht rege war trotz der dem Markte geöffneten zahlreichen Terrains in andern Quartieren.

**Baugesellschaft Holligen A.-G. in Bern.** Das Rechnungsergebnis für das Geschäftsjahr 1910 gestaltet die Ausrichtung einer Dividende von 4,5% gegen 4% im Jahre 1909 und 3% im Jahre 1908. Das Unternehmen widmet sich mit Vorliebe dem Chaletbau und hat darin gute Erfolge erzielt.

**Wertsteigerung des Holzes durch Fabrikation.** Wie sehr der Wert des Holzes, d. h. der darin enthaltenen Zellulose, durch Verarbeitungen gesteigert werden kann, zeigt folgende von Gottstein in der Naturwissenschaftlichen Wochenschrift (Verlag Gustav Fischer, Jena) aufgestellte Tabelle: 1 m<sup>3</sup> Holz hat im Wald einen Wert von 10,50 Mt., das daraus erzeugte Schnittmaterial 21 Mt., die aus dem Holz erzeugten 200 kg Zellulose 35 Mt., das aus dieser Zellulose erzeugte Papier 50 bis 80 Mt.; durch Verpinnen der Zellulose würde man Zellulosegarn erhalten im Wert von 75—155 Mt., wenn aber die Zellulose in Viskoform verwandelt wird und daraus Kunsthaar erzeugt wird, 2100 Mt., auf Viskoform verarbeitet 3500 Mt., azetyliert und in Acetatfaser verwandelt 5500 Mt. „Holz- und Baufach-Ztg.“

### Joh. Graber

Eisenkonstruktions-Werkstätte

Telephon . . . Winterthur Wülflingerstrasse

Best eingerichtete

1904

Spezialfabrik eiserner Formen

für die  
Cementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.  
Patentierter Cementrührerformen - Verschluss.